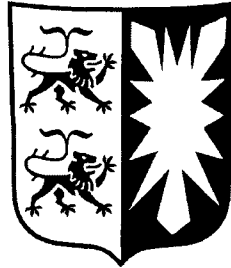


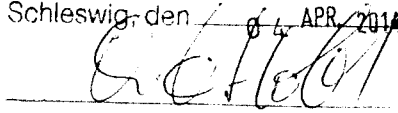
Ausfertigung

**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
VERWALTUNGSGERICHT**



Ausgefertigt

Schleswig, den 04 APR 2014


Justizangestellte
als Urkundsbeamtin des Schl.-Holst
Oberverwaltungsgerichts

Az.: 9 A 234/10

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit: Jemen,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Focken und andere,
Holtenuer Straße 69, 24105 Kiel, - 2-161/10 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Neumünster-,
Haart 148, 24539 Neumünster, - 5395818-421 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Anerkennung als Asylberechtigter,
Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 9. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 3. April 2014 durch den Richter am Verwaltungsgericht Lüthke als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger beantragt hatte, die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 13.12.2010 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich des Jemen vorliegen.

Die Klage im Übrigen wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kostenentscheidung vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist jemenitischer Staatsangehöriger. Er reiste im Oktober 2009 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter.

Bei der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge trug der Kläger u.a. vor, er sei seit Anfang 2009 Mitglied der Gruppe Al Houthi. Am 10.07.2009 - einem Freitag - sei er von Sadah aus mit zwei Mitgliedern der Bewegung nach Al Hajah, westlich von Sanaa, gefahren, um Geld zur Unterstützung der Bewegung zu sammeln. Sie hätten Waf-

fen dabei gehabt und seien in die Moschee gegangen, um dort mit Gläubigen zu sprechen. Gegen 16.00 Uhr hätten sie erfahren, dass Sicherheitsleute kommen. Sie hätten die Moschee verlassen, es sei zu einer Schießerei mit den Sicherheitsleuten gekommen. Sie hätten einen erschossen. Anschließend seien sie - der Kläger und seine Begleitung - geflohen. Sie seien in das Gebiet von Haydan gefahren, das sei Al-Houthi-Gebiet. Am 10.08.2009 sei ein Angriff des Militärs auf sie erfolgt. Sie seien 400 bis 500 Kämpfer in der Gegend gewesen. Die Kämpfe hätten bis in den September gedauert. Es habe dann jemand berichtet, dass seine Mutter erkrankt sei. Er sei heimlich nach Hause zurückgekehrt, um sie zu sehen. Sein Vater habe erzählt, dass gegen ihn - den Kläger - am 15.08.2009 ein Todesurteil ergangen sei. Sein Vater habe ihm vor der Ausreise eine Tasche mit Unterlagen gegeben, die er beim Bundesamt vorlege. Am Flughafen habe er aus Angst, dass die Unterlagen bei ihm entdeckt würden, dem Schleuser die Tasche gegeben. Er sei mit einem gefälschten Pass unter falschem Namen ausgereist.

Mit Bescheid vom 13.12.2010 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde zur Ausreise aufgefordert, ihm wurde die Abschiebung in den Jemen angedroht. In der Begründung hieß es u.a., der Kläger habe nicht glaubhaft gemacht, verfolgt aus seinem Heimatland ausgereist zu sein.

Der Kläger hat am 17.12.2010 Klage erhoben, zu deren Begründung er auf sein Vorbringen beim Bundesamt und die vorgelegten Dokumente Bezug nimmt. Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Zu seinem Vorbringen wird auf die Verhandlungsniederschrift Bezug genommen. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung den ursprünglich gestellten Antrag, die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen, zurückgenommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 13.12.2010 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf den angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat die von dem Kläger vorgelegten Schriftstücke übersetzen lassen. Es handelt sich u.a. um eine Vorladung einer Staatsanwaltschaft, einen Haftbefehl und Vorführbefehl und ein Urteil des Gerichts erster Instanz von Al-Jamima und Al-Magriba vom 15.08.2009, welches sich mit der Tätigkeit des Klägers für die Al-Houthi-Gruppe beschäftigt und mit welchem der Kläger zum Tode verurteilt wird. Zum weiteren Inhalt der Schriftstücke wird auf die Beiakte B Bezug genommen. Das Gericht hat die Schriftstücke an das Auswärtige Amt übersandt. In seiner Auskunft vom 14.11.2013 hat das Auswärtige Amt u.a. mitgeteilt, es sei nicht möglich zu überprüfen, ob das Verfahren gegen den Kläger tatsächlich stattgefunden habe, die Dokumente erschienen jedoch echt zu sein.

Die Kammer hat den Rechtsstreit dem Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz zur Entscheidung übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger die Klage hinsichtlich der ursprünglich begehrten Verpflichtung zur Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen hat, war das Verfahren einzustellen.

Die verbliebene Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zulässig und begründet, im Übrigen ist sie zulässig, jedoch nicht begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben sind. Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Diese Voraussetzungen liegen in der Person des Klägers nicht vor.

Nach dem Vorbringen des Klägers war dieser für die Al-Houthi-Gruppe tätig und hat sich auch aktiv an Kämpfen mit Waffengewalt beteiligt. Seit 2004 befindet sich die Houthi-Bewegung im bewaffneten Kampf gegen die Regierung. Die Houthi-Rebellen kontrollieren zurzeit die Provinz Sa'ada im Norden des Landes fast vollständig, sowie Teile der angrenzenden Provinzen Hajja, Amran und al-Jawf. Sie sind jedoch auch in anderen Provinzen aktiv, auch in der Hauptstadt Sanaa.

Für die Frage, ob eine Verfolgung eines Ausländers „wegen seiner politischen Überzeugung“ erfolgt, können die zu Art. 16a Abs. 1 GG entwickelten verfassungsrechtlichen Grundsätze mit herangezogen werden. Dienen staatliche Maßnahmen dem - grundsätzlich legitimen - staatlichen Rechtsgüterschutz, etwa im Bereich der Terrorismusbekämpfung, so liegt keine Verfolgung wegen der politischen Überzeugung vor (vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, § 60 Rn. 60 m.w.N.). Maßnahmen gegen den Kläger, die an sein gewalttätiges Vorgehen gegen die zum damaligen Zeitpunkt bestehende Regierung anknüpfen, knüpfen danach nicht an das Merkmal der politischen Überzeugung an.

Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm der in § 4 Abs. 1 AsylVfG bezeichnete ernsthafte Schaden droht. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylVfG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe.

Der Kläger hat stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht, dass ihm im Jemen die Vollstreckung der Todesstrafe droht und damit ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylVfG. Der Kläger hat ein erstinstanzliches Urteil vorgelegt, nach welchem er zum Tode verurteilt worden ist. Dem Auswärtigen Amt erscheint das Dokument echt zu sein. Weitere Aufklärungsmöglichkeiten hinsichtlich des Urteils bzw. des vorangegangenen Verfahrens bestehen nicht. Der Jemen zählt zu den Ländern, in denen die Todesstrafe nicht nur verhängt, sondern auch vollstreckt wird. Nach Angaben von amnesty international wurde im Jemen im Jahr 2013 in mehr als 13 Fällen die Todesstrafe vollstreckt (vgl. http://todesstrafe.amnesty.at/zahlen_fakten.php). Angesichts dessen sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AsylVfG gegeben. Für Ausschlussgründe nach § 4 Abs. 2 AsylVfG liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte vor.

Die Beklagte war danach zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich des Jemen vorliegen. Soweit der Bescheid vom 13.12.2010 entgegenstand, war er aufzuheben.

Angesichts des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG bedarf es keiner Ausführungen zu weiteren Abschiebungshindernissen. § 60 Abs. 2 AufenthG beinhaltet ein zwingendes Abschiebungsverbot.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i. V. mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, ist das Urteil unanfechtbar. Im Übrigen ist gegen dieses Urteil das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darlegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Lüthke